

VERORDNUNG

über die Parkgebühren der Gemeinde Wallgau



vom 01.01.2021

Inkrafttreten: 01.01.2021

Bekanntmachungsvermerk:

Gemeinderatsbeschluss: 17.12.2020
Anschlag an die Amtstafeln: 18.12.2020
Inkrafttreten: 01.01.2021

Die Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung Wallgau zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung am 18.12.2020 an den Gemeindetafeln öffentlich bekanntgegeben.

Wallgau, 11.01.2021

Bastian Eiter
Erster Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Parkgebühren, Parkdauer	2
§ 3 Besondere Verhältnisse	3
§ 4 Datenschutz	3
§ 5 In-Kraft-Treten.....	3

Die Gemeinde Wallgau erlässt aufgrund des § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 i. d. F. vom 21.07.2020 (GVBl S. 431) i. V. mit § 6a Abs. 6 Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz vom 05.03.2003 (BGBl S. 919), zuletzt geändert am 10.07.2020 (BGBl S. 1653) folgende:

V E R O R D N U N G

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹ Die Gemeinde Wallgau erhebt auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkgebühren:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fl. Nr.	Anlage
1	Parkplatz „Panoramaweg“	83/7	1
2	Parkplatz „Zentrum“	122	2
3	Parkplatz „Haus des Gastes“	200/2	3
4	Parkplatz „Finzbrücke“	309/6	4
5	Parkplatz „Isarsteg“	796	5

² Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühr das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen, einem elektronisch gelösten Ticket (Handyticket) oder einer gültigen Jahreskarte gestattet. ³ Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 2 Abs. 1) auf gemäß § 1 Abs. 1 Lfd. Nr. 1-5 bezeichneten Flächen. ⁴ Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 1 Abs. 1 Lfd. Nr. 1-5 parkt.

- (2) ¹ Die genaue Darstellung ist aus den beiliegenden Lageplänen ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung sind und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde Wallgau eingesehen werden können.

§ 2 Parkgebühren, Parkdauer

- (1) ¹ Die gebührenpflichtige Parkzeit der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Parkmöglichkeiten ist bei den Parkplätzen Lfd. Nr. 1, 2, 4 und 5 täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr. ² Bei Parkplatz Lfd. Nr. 3 täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) ¹ Die Benutzung der Parkmöglichkeiten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Lfd. Nr. 1, 2, 4 und 5 sind unbegrenzt. ² Bei Parkplatz Lfd. Nr. 3 ist die Parkdauer auf einen Tag begrenzt.
- (3) ¹ Sofern in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist, betragen die Parkgebühren für die Parkmöglichkeiten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Lfd. Nr. 1, 3, 4 und 5 mindestens 2,00 € für zwei Stunden (120 Minuten), sowie 0,50 € für jede weitere halbe Stunde (30 Minuten). ² Ab einer Parkdauer von mehr als viereinhalb Stunden beträgt die Parkgebühr 5,00 € (Tagesticket). ³ Für jeden weiteren Tag beträgt die Parkgebühr 5,00 €.
- (4) ¹ Besucher des Haus des Gastes erhalten die Parkgebühr gegen Vorlage des Parkscheines auf ihre Rechnung angerechnet. ² Es erfolgt keine Auszahlung. ³ Ein elektronisches Ticket (Handyticket) kann nicht angerechnet werden.

- (5) ¹ Die Gebühr für eine Jahreskarte für PKW beträgt 40,00 €. ² Die Jahreskarte ist nicht übertragbar und wird pro Fahrzeug ausgestellt. ³ Wohnmobile und (Wohn-) Anhänger bleiben von der Ausstellung von Jahreskarten ausgeschlossen.
- (6) ¹ Auf dem Parkplatz "Zentrum" (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Lfd. Nr. 2) kann ein gebührenfreies Ticket für eine Parkdauer von 3 Stunden gelöst werden. ² Für eine Parkdauer von mehr als 3 Stunden wird eine Parkgebühr in Höhe von 5,00 € fällig (Tagesticket).

§ 3 Besondere Verhältnisse

¹ Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeit in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 4 Datenschutz

- (1) ¹ Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Wallgau und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. ² Die Informationen finden Sie unter www.gemeinde-wallgau.de/datenschutzhinweise oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) ¹ Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. ² Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Verordnung vom 01.08.2017 und die 1. Änderung der Verordnung vom 14.09.2020 treten gleichzeitig außer Kraft.

Wallgau, 01.01.2021



Bastian Eiter
Erster Bürgermeister